

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen		
Ggf. Standort	Göttingen		
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering, M.Eng.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)		
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper		
Akkreditierungsbericht vom	26.01.2022		

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32
§ 4 Studiengangsprofile	32
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33

§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	35
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	35
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	37
§ 12 Abs. 6	37
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	38
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	38
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	38
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	39
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

An den drei Standorten der HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen studieren über 6.600 Menschen. Der zu reakkreditierende Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist an der Fakultät Ressourcenmanagement am Standort Göttingen angesiedelt. Lehrleistungen werden aber auch von der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit erbracht.

Der dreisemestrige Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen basiert auf den integrativen Themen Qualitätsmanagement, Energiemanagement und Produktionsmanagement/Supply-Chain-Management. Die Themen Energie- und Ressourcenmanagement, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Produkt- und Prozessqualität sind laut HAWK nicht nur aktuell, sondern entscheiden zunehmend über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Deshalb sind Menschen erforderlich, die als Mitarbeiter/innen, Berater/innen usw. dazu beitragen, die damit verbundenen Ziele zu erreichen.

Die Absolvent/innen des Masterstudienganges sollen über ein erweitertes und vertieftes Wissen verfügen, das schwerpunktmäßig das Qualitätsmanagement, Produktionsmanagement und das Energiemanagement fokussiert und darüber hinaus komplementäre ingenieurwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themengebiete aufgreift. Die Absolvent/innen sollen in der Lage sein, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in den gewählten Themenbereichen zu definieren, zu beschreiben, zu interpretieren und den aktuellen Forschungsstand wiederzugeben sowie punktuell weiterzuentwickeln. Das Studium ermöglicht ihnen, interdisziplinär zu denken und Themen aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Die Absolvent/innen sollen befähigt sein, Problemstellungen zu analysieren und zu bewerten sowie zu den Themenkomplexen geeignete Verbesserungen und Handlungskonzepte zu entwickeln bzw. anzuwenden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen überzeugt durch sein schlüssiges und ausgewogenes Gesamtkonzept. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist er zielführend und zeitgemäß. Der Fokus der drei Schwerpunkte in den Bereichen Qualitäts-, Energie- und Produktionsmanagement ist aus Sicht der Gutachtergruppe klug gewählt, da deren Inhalte sich am Bedarf der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen orientieren. Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine sehr gute sächliche Ausstattung.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe Verbesserungsbedarf. So sollten die Modulbeschreibungen aussagekräftiger formuliert und um Literaturempfehlungen ergänzt werden. Die Studiengangsevaluationen sollten zudem einen weiteren Schwerpunkt auf Fragen der Studierbarkeit legen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Dies wird in den beiden Teilen der Prüfungsordnung nicht explizit definiert. Allerdings setzt die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ unter § 2 einen Bachelorabschluss voraus.² Eine explizite Formulierung, dass der Masterabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss darstellt, wird empfohlen.

Die Regelstudiendauer des Masterstudienganges beträgt drei Semester und umfasst 90 Leistungspunkte (LP).³ Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv.⁴ Auf eine Zuordnung zu den Profiltypen „forschungsorientiert“ oder „anwendungsorientiert“ wird mit der Reakkreditierung verzichtet.

Der Masterstudiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Auf diese entfallen 25 LP.⁵

§ 19 (1) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung⁶ besagt u.a.: *„Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. (...)“*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Die Ordnung ist beschlossen und veröffentlicht.

³ Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Besonderer Teil), § 2. Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Die HAWK reichte am 16.12.2021 einen überarbeiteten Entwurf des Besonderen Teils der Prüfungsordnung ein.

⁴ Prüfungsordnung Besonderer Teil, Titel

⁵ Prüfungsordnung Besonderer Teil, § 4 und Anlage 3.

⁶ Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ressourcenmanagement (Allgemeiner Teil)

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden wie folgt definiert:⁷

„Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder*
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.*

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählt insbesondere Wirtschaftsingenieurwesen. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen, oder es können außerhalb des Hochschulstudiums erworbene gleichwertige Qualifikationen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Auswahl der Module trifft die Prüfungskommission.

(...)“

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zum Abschluss „Master of Engineering“.⁸ Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung sieht unter § 1 die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.⁹ Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁷ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, § 2

⁸ Prüfungsordnung Besonderer Teil, § 1

⁹ Prüfungsordnung Besonderer Teil, Anlage 4

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist modularisiert.¹⁰ Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten¹¹, Häufigkeit des Angebots der Module¹², Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Dauer des Moduls geht nur indirekt aus der Rubrik „Angebot des Moduls“ hervor.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 13 (3): *„In das Diploma Supplement wird auch eine Einstufungstabelle (grading table) mit aufgenommen. Diese gibt für den jeweiligen Studiengang Aufschluss über das relative Abschneiden einer/eines Studierenden.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. Die für ein Modul zu erbringenden Leistungen gehen auch aus den Modulbeschreibungen hervor. § 3 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besagt zudem: *„Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit dem Prüfungsergebnis „bestanden“ werden Leistungspunkte (Credits) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben.“*

In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden. Aus § 3 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung geht hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro LP berechnet wird.

Für den Masterabschluss sind 90 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für das Abschlussmodul bzw. die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt 25 LP.¹³ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

¹⁰ Prüfungsordnung Allgemeiner Teil, § 3 (2) sowie Prüfungsordnung Besonderer Teil, Anlage 3

¹¹ Auch die Prüfungsart wird angegeben, bei Klausuren zudem der Umfang. Die Prüfungsarten werden im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung unter § 8 definiert.

¹² Diese Rubrik wird nur „Angebot des Moduls“ genannt.

¹³ Prüfungsordnung Besonderer Teil, Anlage 3

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung¹⁴ stellt unter § 2 (3) sicher, dass für den Masterabschluss – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 6 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 6). Bis zu 50 % des Studiengangs können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹⁴ Am 16.12.2021 nachgereichter überarbeiteter Entwurf der Prüfungsordnung

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Themen der Gespräche waren die häufige Überschreitung der Regelstudienzeit und damit die Studierbarkeit des Studienganges, das Prüfungssystem sowie die Aussagekraft der Modulbeschreibungen. Auch die Zulassungsvoraussetzungen und die studentische Mobilität sowie das Angebot englischsprachiger Module wurden diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK gibt im Selbstbericht an, dass die Absolvent/innen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen im Bereich „Wissen und Verstehen“ folgende Ergebnisse erreicht haben sollen:

„Lernergebnis 1: ...vertiefte Kenntnisse in den Integrationsfächern des Qualitäts-, Energie- und Produktionsmanagements erworben, die als Querschnittsfunktionen wirtschaftliche, technische und soziale Prozesse verbinden.

Lernergebnis 2: ...vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Ingenieurwissenschaften, insbesondere in den Fertigungstechnologien, der Produktentwicklung und der Energietechnik in Theorie und Praxis erlangt (ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse).

Lernergebnis 3: ...vertiefte Kenntnisse in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Feldern, insbesondere in den Bereichen Controlling und Strategischer Planung und Steuerung in Theorie und Praxis erarbeitet (wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse).

Lernergebnis 4: ...vertiefte Kenntnisse im Bereich der Forschung erworben und sind mit selbstständiger wissenschaftlicher Arbeitsweise vertraut. Dabei sind sie befähigt, die Besonderheiten, Terminologien, Lehrmeinungen und deren Grenzen in den gewählten Themenbereichen zu definieren, zu beschreiben und zu interpretieren. Sie sind dazu in der Lage, den aktuellen Forschungsstand wiederzugeben sowie punktuell weiterzuentwickeln (wissenschaftstheoretische Kenntnisse).“

Im Bereich „Können“ sollen die Absolvent/innen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in der Lage sein:

„Lernergebnis 5: ... komplexe wirtschaftliche und technische Systeme (z.B. Entwicklung eines Qualitätsmanagement- oder Energiemanagementsystems eines Fallunternehmens) auf der Basis spezifischer Daten selbständig zu konzipieren und Rahmenbedingungen für die Umsetzung zu definieren. In diesem Zusammenhang sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wissenschaftliche Methoden der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften auf konkrete Aufgabenstellungen (in Praxis und Forschung) anzuwenden und weiterzuentwickeln (Problemlösungskompetenz).

Lernergebnis 6: ... rationale und ethisch begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekanntem Einflussgrößen zu treffen sowie kritisch zu denken,

um innovative und effektive Lösungen für fachübergreifende Probleme zu finden (Entscheidungskompetenz).

Lernergebnis 7: ... relevante Primär- und Sekundärdaten einschließlich aktueller Forschungsergebnisse im technischen und wirtschaftlichen Bereich nach wissenschaftlichen Methoden zu sammeln, zu interpretieren und kritisch zu reflektieren (z.B. Anfertigung von Referaten und der Masterarbeit).

Lernergebnis 8: ... sich logisch und überzeugend in mündlicher und schriftlicher Form zu artikulieren sowie über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin auch mit Fachkolleginnen und Fachkollegen zu kommunizieren (Kommunikationskompetenz).

Lernergebnis 9: ... als Mitglied in Teams zu arbeiten, Projekte effektiv zu organisieren und durchzuführen (Projektmanagementkompetenz).

Lernergebnis 10: ... auf Grund des Praxisbezugs im Studium sich unmittelbar in das berufliche Umfeld zu integrieren und mit Partnern auf unterschiedlichen Ebenen zusammenzuarbeiten, soziale Beziehungen zu gestalten sowie gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen (soziale Kompetenz).“

Zudem führt die HAWK aus, dass die Studierenden aufbauend auf einen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen lernen sollen, Probleme aus verschiedenen Perspektiven zu analysieren und ökonomisch und technisch zu bewerten. Dabei sollen gleichzeitig die sozialen Faktoren und die ökologische Balance in den Blick genommen werden. Verfolgt werde daher ein interdisziplinärer Ansatz, der den Absolvent/innen zu einer generalistischen Perspektive verhelfen soll. Dabei schlage der Studiengang eine Brücke zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieurwissenschaften und bündele die speziellen Problemlösungskompetenzen aus beiden Wissenschaftsbereichen.

Auch auf der Studiengangswebsite¹⁵ werden die Qualifikationsziele beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudienganges klar und angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen gut Rechnung. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden gut auf die angestrebten Berufsfelder vorbereitet. Die Gutachtergruppe nimmt die im Antragsband vorgelegte Matrix zum Verhältnis Qualifikationsziele/Module positiv zur Kenntnis.¹⁶ Darüber hinaus begrüßt sie die detaillierte Darstellung der Qualifikationsziele auf der Website. Auch im Diploma Supplement¹⁷ werden unter Ziffer 4.2 „Programme Learning Outcomes“ die intendierten Lernergebnisse aufgeführt.

¹⁵ <https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/meng-wirtschaftsingenieurwesen-goettingen/studienverlauf-und-inhalte>

https://www.hawk.de/sites/default/files/2021-07/hawk_master_wirtschaftsingenieurwesen_qualifikationsziele.pdf

¹⁶ Antragsband S. 16

¹⁷ Anlage 4 zum am 16.12.2021 nachgereichten überarbeiteten Entwurf der Prüfungsordnung

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des zu reakkreditierenden Masterstudienganges kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht weist der Masterstudiengang drei Schwerpunkte auf:

- Qualitätsmanagement
- Energiemanagement
- Produktionsmanagement (inkl. Supply-Chain-Management)

Auf diese drei Gebiete entfallen sechs von neun Pflichtmodulen. Eine solche kombinierte Vertiefung stellt laut Selbstbericht das spezifische Alleinstellungsmerkmal des Masterstudienganges dar. Dabei handele es sich um ein zukunftsorientiertes Berufsfeld mit sehr guten Arbeitsmarktchancen. In den drei Themen, die enge Interdependenzen aufweisen, komme es zu einer Verknüpfung von notwendigem ingenieurwissenschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Know-how. Sie seien daher prädestiniert für eine vertiefende Ausbildung von Wirtschaftsingenieur/innen.

Semester	Module					
1	Modul 1 Qualitätsmanagement I 5 ECTS	Modul 2 Energieeffizienz und Energie-recht 5 ECTS	Modul 3 Produktentwicklung 5 ECTS	Modul 4 Fertigungstechnologien und Fertigungsorganisation 5 ECTS	Modul 5 Controlling 5 ECTS	Modul 6 Strategische Planung und Steuerung 5 ECTS
2	Modul 7 Qualitätsmanagement II 6 ECTS	Modul 8 Energie-management 6 ECTS	Modul 9 Produktionsmanagement 6 ECTS	Modul 10 Wahlpflichtmodul 12 ECTS		
3	Modul 11 Praxisprojekt 5 ECTS	Modul 12 Masterarbeit 25 ECTS				

Laut Selbstbericht beziehen sich die Studieninhalte im Bereich Qualitätsmanagement auf eine Etablierung des Qualitätsmanagements als prozessorientiertem Ansatz im gesamten Wertschöpfungsprozess, angefangen bei der Produktentwicklung und der Fertigung bis zur Rücknahme eines Produktes am Ende seiner Nutzungszeit. Zur Erfüllung der Qualitätsnormen sei daher insbesondere die ingenieurwissenschaftliche Kompetenzvermittlung von entscheidender Bedeutung. Insofern seien Module zu Methoden des Qualitätsmanagements genauso relevant wie die ingenieurwissenschaftliche Vorgehensweise bei der Entwicklung neuer Produkte, die Möglichkeiten und Grenzen etablierter Fertigungsverfahren sowie die Steigerung der Energieeffizienz. Eine enge Verbindung bestehe aber auch zu den betriebswirtschaftlichen Inhalten des Controllings (z.B. Bestimmung der Qualitätskosten, Ermittlung der Prozesskosten) und des Supply-Chain-Managements (Sicherstellung der Qualität innerhalb von Wertschöpfungsnetzwerken) sowie dem Produktionsmanagement.

Die Studieninhalte im Bereich Energiemanagement zielen laut Selbstbericht sowohl auf die technische Optimierung Energie verbrauchender Anlagen ab als auch auf die organisatorische Strukturierung, also die Systematisierung des Umgangs mit sämtlichen energierelevanten Aspekten. Dabei sei der Energieverbrauch des Unternehmens auf seine Erforderlichkeit, seinen wertschöpfenden Charakter sowie potentielle Verschwendung hin zu analysieren (z.B. Energie- und Stoffbilanzen). Darüber hinaus seien Lösungen zu einer Optimierung des Energieeinsatzes zu finden (z.B. Gebäudeautomation, Smart Metering, Effiziente Energiesysteme). Gegenstand sei ferner das Energiemanagement bei der Neuproduktentwicklung (sowohl maßgeblich für den Energieverbrauch in der späteren Fertigung als auch in der Nutzungsphase durch den Kunden) sowie die Bedeutung neuer Werkstoffe und Technologien. Insofern gebe es auch hier zu den ingenieurwissenschaftlichen Modulen zur Produktentwicklung und zu den Fertigungstechnologien eine direkte Verbindung. Gleiches gelte auch für das betriebswirtschaftliche Modul des Controllings (z.B. Wirtschaftlichkeitsbewertung von Maßnahmen der Energieeffizienz).

Laut Selbstbericht beziehen sich die Studieninhalte im Bereich Produktionsmanagement zunächst auf strategische Fragestellungen und die Gestaltungsfelder der Lieferkette. Daraufhin sollen grundlegende Wirkzusammenhänge der Produktion und Logistik über die Nutzung vereinfachender Modelle beschrieben werden. So könne beispielsweise das dynamische Systemverhalten von beliebigen Kapazitätseinheiten abgebildet, der Einfluss zwischen den logistischen Zielgrößen anschaulich aufgezeigt und einer mathematischen Beschreibung zugänglich gemacht werden. Mit Hilfe der ermittelten Kennzahlen sei es möglich, Abweichungsursachen von den Planvorgaben aufzufinden und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Ursachen abzuleiten. Der weitere Aufbau orientiere sich an den drei Teilfunktionen des Produktionsmanagements: die Produktionsplanung, die Produktionssteuerung und das Produktionscontrolling. Die Produktionsplanung bereite die Rahmenbedingungen für die Produktion, indem Mengengerüste, Termine und Kapazitäten für die zukünftig herzustellenden Produkte festgelegt werden. Im Rahmen der Produktionssteuerung müsse das Produktionsmanagement dafür Sorge tragen, dass die Planung trotz der in jedem Betrieb unvermeidlichen Störungen, wie Personal- oder Maschinenausfälle oder verspätete Materialanlieferungen, möglichst planmäßig realisiert wird. Durch das begleitende Produktionscontrolling werde schließlich sichergestellt, dass die Produktion möglichst planerfüllend abläuft. Des Weiteren sollen die theoretischen Inhalte in einer praktischen Fallstudienarbeit angewendet werden.

Im Wahlpflichtbereich sollen insgesamt zwölf LP erworben werden. Es werden die folgenden Veranstaltungen (à drei LP) angeboten:

- Arbeitswissenschaft
- Dienstleistungsproduktion
- Entrepreneurship
- Fabrikplanung
- Formula Student (Entwicklung eines funktionsfähigen Rennwagens)
- Innovationsmanagement
- Laser und Plasmen in der Produktion
- Supply-Chain Fallstudienseminar
- Zeit der Umbrüche – Transformationsprozesse in Unternehmen und Organisationen gestalten

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellt. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang überzeugt durch sein schlüssiges und ausgewogenes Gesamtkonzept. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist er gut durchdacht und zeitgemäß. Forschung und Lehre werden gut miteinander verknüpft. Das Konzept orientiert sich hinsichtlich der Auswahl der Module gut am Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen des Verbandes Deutscher Wirtschaftsingenieure (VWI e.V.). Von den insgesamt 90 LP entfallen 17 LP auf Ingenieurwissenschaften, 16 LP auf Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, 19 LP auf Integrationsfächer, 13 LP auf Soft Skills und

25 LP auf die Abschlussarbeit.¹⁸ Die Module werden anteilig den genannten Bereichen zugeordnet, wobei sich die Zuordnung allerdings nicht immer unmittelbar erschließt.

Bezüglich der Learning Outcomes der Studierenden wird konsequent der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse herangezogen. Auch die Anmerkungen aus der Erstakkreditierung im Jahr 2016 wurden sehr gut umgesetzt.

Der Fokus der drei Schwerpunkte in den Bereichen Qualitäts-, Energie- und Produktionsmanagement ist aus Sicht der Gutachtergruppe klug gewählt, da deren Inhalte sich am Bedarf der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen orientieren. Die berufliche Relevanz ist sehr gut gegeben.

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden zudem angemessene Lehr- und Lernformen angewendet, die die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbeziehen. Sehr positiv nimmt die Gutachtergruppe die gut ausgestatteten Labore und die Forschungsaktivitäten an der Fakultät zur Kenntnis. Außer in einem Wahlpflichtmodul werden in den Modulbeschreibungen allerdings keine Laboraktivitäten genannt. Die Gespräche mit den Vertreter/innen der Hochschule ergaben hingegen, dass durchaus mehrere Module Laboranteile beinhalten. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Modulbeschreibungen zu überarbeiten und aussagekräftiger zu formulieren. So sollten z.B. vorhandene Laboranteile auch konkret benannt werden. Insgesamt sollten die Modulbeschreibungen detailliert Auskunft über Inhalte und Ziele der Module geben, so dass sich auch Studieninteressierte und potenzielle Arbeitgeber/innen ein gutes Bild vom Studiengang machen können. Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang zudem, wenn in den Modulbeschreibungen Literaturhinweise gegeben werden könnten. Bislang werden diese nur in die Lernplattform Stud.IP eingestellt. Bzgl. des Wahlpflichtmodules „Zeit der Umbrüche – Transformationsprozesse in Unternehmen und Organisationen gestalten“ empfiehlt die Gutachtergruppe den Modultitel zu überdenken, da sich die Modul Inhalte durch den jetzigen Titel nicht unmittelbar erschließen. Zu den übergeordneten Qualifikationszielen des Studiengangs gehört die Vermittlung umfangreicher Soft Skills (siehe 2.2.1). Es wird empfohlen, auch diese (da wo adressiert) in den Modulbeschreibungen zu präzisieren.¹⁹

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass nur ein Modul im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache durchgeführt wird. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass der Studiengang vorrangig den regionalen Arbeitsmarkt bedient. Zudem folgt sie dem Argument, dass eine künstliche Situation geschaffen werde, wenn deutschsprachige Lehrende und deutschsprachige Studierende in englischer Sprache miteinander kommunizieren. Da englische Sprachkenntnisse im angestrebten Arbeitsbereich nicht als unwichtig angesehen werden, empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, mehr englischsprachige Module im Wahlpflichtbereich anzubieten und den Wahlpflichtbereich damit weiter auszubauen. Optimal wäre die Anwerbung von „Native Speakern“ als Lehrbeauftragte.

Die Zugangs- und Zulassungsordnung bestimmt unter § 2, dass Bewerber/innen einen (Bachelor)-Abschluss in einem „fachlich geeigneten vorangegangenen Studium“ erworben haben müssen. Aus Sicht der Gutachtergruppe erscheint diese Voraussetzung recht vage. Die

¹⁸ Tabelle auf S. 10 des Antragsbandes

¹⁹ Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule vom 20.1.2022, der Empfehlung folgen zu wollen, die Modulbeschreibungen zu verbessern. Die Hochschule berichtet, dass insbesondere die vorhandenen Laboranteile konkretisiert werden sollen. Dies gelte auch für die in den Modulen vermittelten Soft Skills. Zudem wird angekündigt, dass das Wahlpflichtmodul „Zeit der Umbrüche – Transformationsprozesse in Unternehmen und Organisationen gestalten“ in „Transformationsprozesse in Organisationen“ umbenannt wird. Englischsprachige Angebote sollen aufgebaut werden.

Gespräche an der Hochschule ergaben, dass die Studienbewerber/innen (wenn sie nicht aus einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kommen) sorgfältig durch Einzelfallprüfung ausgewählt werden. Dennoch erachtet die Gutachtergruppe es für die Orientierung von Studieninteressierten als wichtig, genauere Angaben zu den gewünschten Voraussetzungen zu machen. Daher empfiehlt sie, konkrete Kriterien für die Zulassung festzulegen. Es könnte z.B. eine erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten für bestimmte Fächer/Fächergruppen definiert werden. Die Fakultät sollte klarstellen, welche Mindestkriterien ein „fachlich geeigneter“ vorangegangener Studiengang erfüllen sollte.²⁰

Im dritten Semester wird das Modul 11 „Praxisprojekt“ (5 LP) absolviert. Zudem wird die Masterarbeit angefertigt (inkl. Kolloquium 25 LP). Wie gesagt, erachtet die Gutachtergruppe das Curriculum als stimmig. Dennoch könnte das dritte Semester optimiert werden. Das Modul 11 wird als sehr gewinnbringend für die Studierenden angesehen. Allerdings könnte der anschließende Übergang zur Masterarbeit erschwert sein, da Projekte die Gefahr bergen, dass sie länger dauern als geplant. Auch die befragten Studierenden gaben an, das Modul 11 sehr zu schätzen. Der Übergang zur Masterarbeit gestalte sich aber mitunter holprig. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die Organisation des dritten Semesters zu überdenken, um die Planbarkeit in der Studienabschlussphase zu verbessern.²¹ (Siehe auch 2.2.2.6 „Studierbarkeit“ und 2.2.4 „Studienerfolg“.) Eine Möglichkeit wäre, das Modul 11 und die Masterarbeit zu einem größeren Abschlussmodul (30 LP) zusammenzuführen. In diesem Fall würde das Projekt eine Vorarbeit zur Masterarbeit darstellen. Denkbar wäre auch, die Lage des Moduls 11 mit einem anderen, besser abgrenzbaren Modul des ersten oder zweiten Semesters zu tauschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und aussagekräftiger formuliert werden. (z.B. Definition der Laboranteile)
- Im Wahlpflichtbereich sollten mehr englischsprachige Module angeboten werden.
- Es sollten konkrete Zugangskriterien zum Masterstudium für Studierende aus fachlich geeigneten Studiengängen festgelegt werden.
- Die Organisation des dritten Semesters sollte überdacht werden, um die Planbarkeit und damit die Studierbarkeit zu verbessern.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht besteht insbesondere zwischen dem ersten (Sommersemester) und zweiten Semester (Wintersemester) für die Studierenden die Möglichkeit, einen Auslandsaufenthalt oder

²⁰ Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule vom 20.1.2022, die Empfehlung aufgreifen zu wollen, die Zugangskriterien für den Masterstudiengang für Studierende aus fachlich geeigneten Studiengängen festzulegen. Für die bislang sehr wenigen Bewerber/innen außerhalb des Wirtschaftsingenieurwesens werde die Auswahlkommission ein Konzept erarbeiten.

²¹ Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule vom 20.1.2022, dass die zeitliche Planung des Praxisprojektes) optimiert werden soll, um die Planbarkeit des dritten Semesters zu verbessern.

ein freiwilliges Praktikum ohne Zeitverlust durchzuführen. Das akademische Auslandsamt der HAWK unterstütze die Studierenden intensiv dabei. Bislang haben laut Selbstbericht einige Studierende einen Auslandsaufenthalt in Australien, Indonesien und Neuseeland durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass von Seiten der Hochschule Mobilität ermöglicht wird. Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lisabon-Konvention sowie auch zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind vorgabenkonform. Die Lektüre des Antrages erweckte zunächst den Eindruck, dass Mobilität nur in der vorlesungsfreien Zeit ermöglicht werde. Die Gespräche ergaben hingegen, dass prinzipiell auch vollständige Auslandssemester möglich sind, wobei die Gutachtergruppe anerkennt, dass die studentische Mobilität in einem dreisemestrigen Studiengang eher gering ist.

Die Gespräche mit den Studierenden zeigten allerdings, dass die HAWK zwar über umfangreiche internationale Kontakte verfügt, es jedoch keine Partnerhochschule im Ausland gibt, die Studiengänge mit einem passenden Profil anbieten, so dass es sich für die Studierenden schwierig darstellt, einen geeigneten Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust zu organisieren. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, die studentische Mobilität stärker zu fördern. Die Kooperationen sollten ausgeweitet werden auf Hochschulen im Ausland, die über Studiengänge mit einem passenden Profil verfügen. Denkbar wäre es auch, Partner-Hochschulen zu finden, die entsprechende anerkennungsfähige Summer Schools anbieten. Auch die Unterstützung und Beratung zu Auslandsaufenthalten könnte studiengangsspezifisch ggf. ausgebaut werden.²²

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die studentische Mobilität sollte stärker gefördert werden. Die Kooperationen sollten ausgeweitet werden auf Hochschulen im Ausland, die über Studiengänge mit einem passenden Profil verfügen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

An der Fakultät Ressourcenmanagement arbeiten laut Selbstbericht momentan 20 Professor/innen. Folgende Professuren/Stellen sind am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligt:

- Projektmanagement und Unternehmensführung
- Qualitätsmanagement und Statistik
- Energietechnik und Umwelttechnik
- Controlling und Finanzwirtschaft

²² Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule vom 20.1.2022, dass sich bereits mehrere Möglichkeiten abzeichnen, wie die studentische Mobilität noch weiter gefördert werden könne.

- Wirtschaftsinformatik / Prozessmanagement
- Umwelt- und Energierecht, Wirtschaftsrecht
- Logistik und Produktionswirtschaft

An der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit sind insbesondere folgende Professuren am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligt:

- Feinwerkfertigung, Oberflächentechnik, Technische Mechanik
- Konstruktionslehre
- Fertigungstechnik

Die HAWK gibt an, allen Lehrenden ein umfassendes hochschuldidaktisches Fort- und Weiterbildungsangebot mit diversen Workshops und Beratungen anzubieten. Zudem könne jede/r Lehrende auf externe Weiterbildungsangebote im Rahmen eines Budgets von je 1.000 € pro Jahr zugreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt eine gute personelle Ausstattung für den Studiengang fest – dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Sehr positiv wird gesehen, dass freiwerdende Professuren zügig wiederbesetzt werden. Zudem wurde die Empfehlung der Erstakkreditierung umgesetzt, bei der Besetzung von Professuren vorrangig Wirtschaftsingenieur/innen zu berücksichtigen.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.²³

Die Gutachtergruppe nimmt erfreut das besondere Engagement der Lehrenden zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die beiden am Masterstudiengang beteiligten Fakultäten sind laut Selbstbericht die forschungstärksten Fakultäten der HAWK.

Innerhalb des Forschungsschwerpunktes „Nachhaltige Produktion und Nutzung biogener Rohstoffe“ ist das Fachgebiet Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik NEUTec angesiedelt. NEUTec ist laut Selbstbericht eine Arbeitsgruppe innerhalb der Fakultät Ressourcenmanagement und betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Energie- und Verfahrenstechnik sowie der Abfallwirtschaft und Umwelttechnik.

Das neu geschaffene Innovationslabor für Fabrik- und Prozessmanagement (IFP) als Gemeinschaftsprojekt der Fachgebiete Produktions- und Qualitätsmanagement sowie Fertigungs- und Automatisierungstechnik bietet Studierenden laut Selbstbericht eine haptische Lernumgebung, in

²³ Hier insbesondere „LernkulTour“: <https://www.hawk.de/de/hochschule/organisation-und-personen/stabsstellen/organisationsentwicklung/lernkultour>

dem reale Produkte auf spielerische Art und Weise hergestellt und geprüft werden können. Die wichtigsten Theorien, Philosophien und konkreten Methoden des Qualitäts- und Produktionsmanagements sollen so im Rahmen von zwei- bis dreitägigen Blockveranstaltungen in praktischer Form vertieft werden.

Laut Selbstbericht stehen der Fakultät Ressourcenmanagement mehrere Gebäude zur Verfügung. Alle Räume für die Lehre seien mit modernen technischen Hilfsmitteln ausgestattet. In den letzten Jahren wurden hier größere Investitionen getätigt. Für intensivere Kleingruppenarbeit und Präsentationen stehen zusätzliche Moderationsmaterialien zur Verfügung.

Laut eigenen Angaben verfügt die Fakultät Ressourcenmanagement über eine moderne, leistungsfähige IT-Ausstattung, die ständig weiterentwickelt und an aktuelle Anforderungen angepasst wurde. Den Kern bildet eine leistungsfähige Netzwerkinfrastruktur. Alle vorhandenen Rechnersysteme verfügen über einen Anschluss an das Netzwerk über kabelgebundene Anschlüsse oder über das flächendeckend im Haus verfügbare WLAN.

Alle an der Fakultäten Ressourcenmanagement bzw. Ingenieurwissenschaften und Gesundheit vorhandenen Seminarräume sind laut Selbstbericht mit fest installierten Beamern ausgestattet. Zusätzlich werden für die Ausleihe (auch an die Studierenden) mobile Beamer und Notebooks bereitgestellt. Die IT-Ausstattung wird durch das Rechenzentrum der HAWK vor Ort bereitgestellt und administriert.

Neben der Nutzung hochschulöffentlicher PC-Arbeitsplätze samt gängiger Software in den PC-Pools ist es für die Studierenden auch möglich, sich mit dem eigenen Notebook mit dem flächendeckenden WLAN der Fakultät zu verbinden. Studierende haben somit laut Selbstbericht standortunabhängig im ganzen Gebäude Zugriff auf die Online-Angebote der HAWK, z.B. die Recherche in den Online-Katalogen der Bibliothek und die Arbeit mit der Kommunikationsplattform Stud.IP.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die Begutachtungsgespräche aufgrund der Pandemiesituation online geführt wurden, hat die Hochschule die sächlich-räumliche Ausstattung umfangreich durch Fotos dokumentiert, was von der Gutachtergruppe als sehr hilfreich angesehen wird. Sie bestätigt, dass der Studiengang über eine sehr gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügen. Insbesondere beeindruckten die technisch gut ausgestatteten Labore. Auch die Seminarräume verfügen über eine angemessene und moderne Ausstattung. Der Zugang zu (elektronischer) Literatur ist ebenfalls zufriedenstellend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden laut Selbstbericht Prüfungsleistungen über folgende Prüfungsarten erbracht: Klausur, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Referat und Laborbericht.

Drei Module des ersten Semesters umfassen zwei Prüfungsleistungen. Diese sind jeweils eine Klausur kombiniert mit einem Referat, einem Laborbericht oder einer Präsentation. Die Hochschule argumentiert hier, dass es sich um „integrierte Modulprüfungen“ handle, die eine einzige Prüfungsleistung mit zwei Bestandteilen darstellen. Dies erfolge aus didaktischen Gründen und aus Gründen der Überprüfung der zu vermittelnden Kompetenzen. Laut Selbstbericht könne darüber hinaus die studentische Arbeitsbelastung so besser über das gesamte Semester verteilt werden. Zudem finde ein nachhaltigerer Kompetenzerwerb statt, da die Studierenden bereits während der Präsenzzeit ein Feedback ihrer Leistungen (z.B. Referat) erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert. Erfreulich ist insgesamt die gute Varianz an Prüfungsformen.

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass das erste Semester allerdings eher klausurlastig erscheint. Im zweiten Semester sind es mehrere Projektarbeiten.

Die Gutachtergruppe akzeptiert, dass drei Module zwei Prüfungsleistungen umfassen bzw. „integrierte Modulprüfungen“ beinhalten. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass in der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen die Gewichtung der Prüfungsbestandteile für die Modulnote geregelt ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die Anzahl der Prüfungsleistungen bzw. der „integrierten Modulprüfungen“ zu reduzieren. Nach Möglichkeit sollte dabei die Klausur entfallen und die alternative Prüfungsform bestehen bleiben (siehe auch 2.2.2.6).²⁴

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Anzahl der Prüfungsleistungen bzw. der „integrierten Modulprüfungen“ sollte reduziert werden. Nach Möglichkeit sollte dabei die innovativere Prüfungsform bestehen bleiben.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicherzustellen. Dies beinhalte die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen beinhalte laut Selbstbericht die Frage nach der studentischen Arbeitsbelastung. Probleme einer Überforderung/Unterforderung zeigen sich laut Selbstbericht nicht. Demnach halten gut 80 % der befragten Studierenden den Arbeitsumfang für angemessen. Auch die Absolventenbefragung habe ergeben, dass die Arbeitsbelastung angemessen sei.

²⁴ Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule vom 20.1.2022, dass die Zahl von bislang fünf „integrierten Modulprüfungen“ reduziert werden soll.

Alle hauptamtlich Lehrenden stehen laut Selbstbericht zur Unterstützung und Beratung der Studierenden zur Verfügung. Insbesondere sei der Studiendekan als Ansprechpartner benannt und stehe Studierenden und Studieninteressierten persönlich und telefonisch zur Verfügung.

Auch die Mitarbeiter/innen aus Verwaltung/Prüfungsamt, Bibliothek, Rechenzentrum oder akademischem Auslandsamt stehen den Studierenden als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Darüber hinaus erfolge die Beratung zu allen weiteren Fragen und Problemen durch die zentrale Studienberatung, z.B. zu den Themen Finanzierungsmöglichkeiten, Prüfungsschwierigkeiten, Kontakt- und Arbeitsproblemen.

Insgesamt sind vier Wahlpflichtmodule zu absolvieren, die mit drei LP die Mindestmodulgröße unterschreiten. Die Hochschule begründet dies damit, dass die Wahlpflichtmodule für mehrere Studiengänge offenstehen. So sei die Organisation leichter. Außerdem sei es der Wunsch der Studierenden, die Anzahl der Wahlpflichtangebote im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu erhöhen. Durch die kleinen Module haben die Studierenden mehr Gestaltungsspielraum im Wahlpflichtbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Nicht bestandene Prüfungen können in jedem Semester wiederholt werden. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint insgesamt plausibel und angemessen.

Wie unter 2.2.2.5 „Prüfungssystem“ dargelegt, beinhalten drei Module des ersten Semesters zwei Prüfungsbestandteile (sogenannte „integrierte Modulprüfung“). Im zweiten Semester sind vier Wahlpflichtmodule à drei LP zu absolvieren. Daher sind im ersten Semester neun Prüfungsleistungen zu erbringen. Im zweiten Semester sind es durch die kleinteiligen Wahlpflichtmodule sieben Prüfungsleistungen.

Die Gutachtergruppe akzeptiert das Vorgehen der Hochschule, da die studentische Arbeitsbelastung insgesamt noch angemessen erscheint. Auch die befragten Studierenden klagten hier nicht, wünschten sich aber doch eine Reduktion der Anzahl der Prüfungsereignisse. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Anzahl der Prüfungsleistungen bzw. der „integrierten Modulprüfungen“ zu reduzieren (siehe 2.2.2.5).

Der Gutachtergruppe fiel in den Statistiken auf, dass die Regelstudienzeit häufig überschritten wird. Die befragten Studierenden bestätigten dies. Sie versicherten jedoch, dass aus ihrer Sicht eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit durchaus gegeben ist. Auch die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist. Sie empfiehlt der Hochschule jedoch, die Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit systematischer zu erheben und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche (strukturelle oder organisatorische) Hindernisse zu beseitigen (siehe auch 2.2.4 „Studienerfolg“).

Die befragten Studierenden zeigten sich insgesamt sehr zufrieden mit ihrer Studiensituation. Zu den Gesprächen waren auch mehrere Absolvent/innen eingeladen. Die Gutachtergruppe zeigte

sich sehr beeindruckt von der positiven Verbundenheit der Absolvent/innen mit ihrer Hochschule und ihrem Studiengang auch einige Jahre nach Abschluss des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK gibt an, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums Ende 2020 überprüft zu haben. Dabei sei das Curriculum im Vergleich zur Erstakkreditierung behutsam weiterentwickelt worden. Neben kleineren Modifikationen gab es folgende Änderungen: Das Modul „Lasergestützte Produktionsverfahren“ habe sich als zu speziell für ein Pflichtmodul herausgestellt. Dies wurde daher aus dem Pflichtkanon herausgenommen. Damit sei einer Empfehlung aus der Erstakkreditierung entsprochen worden. Mit dem Modul „Produktionsmanagement“ sei es zudem gelungen, den integrativen Studienanteil zu erhöhen.

Die HAWK gibt an, dass deutlich wurde, dass der Wahlpflichtbereich und damit die individuelle Profilbildung zu erweitern sei. Dies basiere auch auf Befragungen von Studierenden und Absolvent/innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Aufgreifen von aktuellen Themen. Zudem wurde aus dem Selbstbericht und den Gesprächen die besondere Forschungsstärke der Fakultät Ressourcenmanagement deutlich.²⁵ Dies und die gute technische Ausstattung der Labore nimmt die Gutachtergruppe sehr positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

²⁵ <https://www.hawk.de/de/forschung/forschungsgebiete/forschungsschwerpunkt-nachhaltige-produktion-und-nutzung-biogener-rohstoffe>

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK hat sich eine Evaluationsordnung²⁶ gegeben. U.a. ist unter § 6 geregelt, dass die Lehrenden die Auswertungsergebnisse mit den Studierenden besprechen. § 3 regelt den Datenschutz. Es werden standardmäßig u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen und Absolventenbefragungen durchgeführt.

Laut Selbstbericht existiert für die Studiengänge der Fakultät Ressourcenmanagement ein geschlossenes System für die Qualitätssicherung. Das Ziel der Befragungen sei es, den spezifischen Blick der Studierenden auf das eigene Studium möglichst umfassend abzubilden und die gewonnenen Informationen zur Ableitung von Qualitätsmaßnahmen und strategischen Zielen für den jeweiligen Studiengang bzw. die Fakultät zu nutzen. Die Ergebnisse der Studierendenbefragungen sollen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems als Ausgangspunkt für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess genutzt werden, um somit relevante Impulse für die Studiengangsentwicklung abzuleiten.

Damit die erhobenen Daten entscheidungsrelevant bearbeitet werden können und somit zu strukturellen Veränderungen und Verbesserungen in den Studiengängen führen, werden sie laut Selbstbericht in der Studienkommission diskutiert. Darüber hinaus seien sie Gegenstand im Zuge der jährlichen Zielvereinbarungsgespräche mit dem Präsidium. Die Beurteilung des Erfolgs von Verbesserungsmaßnahmen ist wiederum Gegenstand der darauffolgenden Evaluation, wodurch der Qualitätsentwicklungskreislauf geschlossen werde.

Die Evaluation der Lehre finde auf den folgenden Ebenen statt:

- Online-Bewertungen der einzelnen Lehrveranstaltungen mittels Fragebogen durch die Studierenden vor dem Ende eines jeden Semesters und Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden.
- Bewertung der Lehre eines Studiengangs durch die Studienkommission. Außerdem werden Vorschläge zur Verbesserung entwickelt.
- Bewertung des Erfolgs aller Lehrenden einer Fakultät oder von abgrenzbaren Teilen einer Fakultät durch das Präsidium.

Der/die Studiendekan/in bespreche bei Bedarf die Evaluationsergebnisse mit den Lehrenden, um gemeinsam Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Bei Lehrbeauftragten werde geprüft, ob Lehraufträge verlängert werden.

Darüber hinaus erfolge semesterweise eine Auswertung der Schwundentwicklung sowie der Prüfungsergebnisse. Auch diese Ergebnisse sollen in der Studien-/Prüfungskommission diskutiert

²⁶ Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen (3.6.2019)

werden. Darüber hinaus helfe die Evaluation, Bedarf an Tutorien bzw. weiteren Übungsveranstaltungen besser zu erkennen.

Zu besonderen Ereignissen erfolgen weitere Befragungen, z.B. zum Thema „Studieren in Zeiten von Corona“.

Im Rahmen der Absolventenbefragung sei von besonderer Wichtigkeit, welche im Studium vermittelten Kompetenzen von den Absolvent/innen rückblickend als besonders relevant eingeschätzt werden. Es erfolge hierbei also eine Evaluation zur Passung der in den Studiengängen angestrebten Qualifikationsprofile zu den im Arbeitsmarkt nachgefragten Qualifikationen. Auch eine Bewertung des Workloads werde erfragt. Außerdem sei von Interesse, in welchen Tätigkeitsfeldern und bei welchen Arbeitgebern die Absolvent/innen eine Beschäftigung finden und wie der Berufseinstiegsprozess erfolgte.

Ende 2020 wurde eine Absolventenbefragung im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen durchgeführt, wobei die ersten Absolvent/innen aus dem Jahr 2018 stammen. Seitdem haben 43 Studierende das Masterstudium abgeschlossen. 24 von ihnen haben an der Befragung teilgenommen. Insgesamt wird der Studiengang sehr positiv bewertet (Durchschnittswert 1,7²⁷).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen prinzipiell einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Die befragten Studierenden berichteten, dass die Ergebnisse von Evaluationen mit ihnen diskutiert werden. Sie bestätigten zudem, dass studentische Anregungen, wo möglich, konstruktiv aufgegriffen werden. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Die Statistiken zeigen, dass die Regelstudienzeit häufig deutlich überschritten wird. Nur ca. 25 % beenden ihr Studium in Regelstudienzeit, weitere ca. 25 % in Regelstudienzeit + 1 Semester. Nicht wenige Studierende erreichen sogar sechs Semester, was eine Verdopplung der Regelstudienzeit bedeutet. Die Hochschule begründet das Überschreiten damit, dass ein Großteil der Studierenden parallel zum Studium erwerbstätig sei (z.B. als Werksstudent/in). Zudem absolvieren zahlreiche Studierende vor der Masterarbeit ein freiwilliges Praktikum. Zu all diesen Gründen werden allerdings keine Erhebungen durchgeführt, so dass sie eher auf Vermutungen beruhen. Der Gutachtergruppe fiel auf, dass hierzu kein wirkliches Problembewusstsein auf Seiten der Hochschule zu bestehen scheint.

Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang daher dringend, die Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit im Hinblick auf die Studierbarkeit systematischer als bisher zu eruieren. Auf der Grundlage valider Erkenntnisse können dann ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche Hemmnisse oder strukturelle Probleme zu beseitigen. Darüber hinaus sollten auch die Gründe für die Exmatrikulationen erhoben werden. Da der Studiengang

²⁷ Skala: 1 = sehr gut, 5 = nicht gut

insgesamt überzeugt, ist die Gutachtergruppe zuversichtlich, dass die Fakultät die angesprochenen Fragen klären wird, um damit den Studiengang weiterhin noch zu verbessern.²⁸

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit im Hinblick auf die Studierbarkeit systematisch bei den Studierenden und Absolvent/innen erheben. Auf dieser Grundlage sollten ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit mögliche (strukturelle) Hemmnisse beseitigt werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK berichtet, dass die Fakultät Ressourcenmanagement über einen Gleichstellungsplan verfügt. Die Hochschule sei als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Es sei eine Fakultäts-gleichstellungsbeauftragte eingesetzt.

Chancengleichheit von Frauen und Männern ist an der HAWK laut Selbstbericht ein zentrales strategisches Ziel. Daher verpflichtete sich die HAWK zur Einhaltung der Beschlüsse und Empfehlungen der EU zur Umsetzung des Gender Mainstreaming in Studium, Forschung, Lehre und Beschäftigung.

Erklärtes Ziel der HAWK sei es, den Anteil der weiblichen/männlichen Mitglieder der Hochschule in den Bereichen zu erhöhen, in denen sie jeweils unterrepräsentiert sind. Dies sei auch erklärtes Ziel der Fakultät Ressourcenmanagement. Alle zwei Jahre werde ein Bericht vorgelegt, um die beschlossenen Maßnahmen zu evaluieren.

Die Fakultät Ressourcenmanagement verstehe sich als ein Lernort, an dem die Studierenden sich unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Ethnie usw. ihren Lernbedürfnissen entsprechend in die Lehrveranstaltungen/Bildungsarbeit einbringen und weiterentwickeln können.

Aktuell sind im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ca. 20 % der Studierenden Frauen. Um eine Erhöhung des Frauenanteils zu erreichen, bemühe sich die Fakultät durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit Frauen zum Studium an der Fakultät zu motivieren und zu ermutigen. Dazu gehören unter anderem die regelmäßige Beteiligung an Job- und Berufsmessen sowie die Studienberatung.

Zur Verankerung genderrelevanter Aspekte in der Hochschullehre wird laut Selbstbericht auch in Zukunft die Teilnahme an den Gendertagen durch die Fakultät Ressourcenmanagement ausdrücklich unterstützt. Um Gender-Kompetenz bei allen Beteiligten auszubilden, sehe die Fakultät Ressourcenmanagement speziell für Inhalte/Konzepte wie beispielsweise Gender-Beratung, Gender-Workshop, Gender-Kompetenz-Training und Gender-Information einen Qualifizierungsbedarf.

²⁸ Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule vom 20.1.2022, dass die Absolvent/innen künftig gesondert zu den Gründen für die Überschreitung der Regelstudienzeit befragt werden sollen.

Eine flexible Studien- und Prüfungsorganisation sowie alternative Leistungen seien im Rahmen eines Teilzeitstudiums sowie auf Antrag möglich.

Im Rahmen der Gendertage bestehe an der Fakultät die Möglichkeit, an einem Werkstattforum „Gendergerechtes Prüfen“ (d.h. insbesondere gendergerechtes Formulieren) teilzunehmen. Das offene Werkstattformat werde genutzt, um die Wünsche/Bedürfnisse der Fakultätsangehörigen einzuholen und einen kollegialen und fachlichen Austausch zu ermöglichen.

Am Zukunftstag (früher girl´s day) nehmen Schüler/innen teil und lernen u.a. den Beruf Wirtschaftsingenieur/in kennen.

Seit 2009 existiert laut Selbstbericht ein gesonderter Raum für Kinder, der vom Jugendamt abgenommen wurde.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist im Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung unter § 8 (19) sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HAWK verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Masterstudienganges umgesetzt werden. Die Fakultät Ressourcenmanagement setzt verschiedene Maßnahmen ein, um den Anteil an Frauen im Studiengang zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen musste auf eine physische Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 9. Dezember 2021 mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Payam Dehdari

Hochschule für Technik, Stuttgart, Professur für umweltorientierte Logistik

Prof. Dr. Sabine Heusinger-Lange

TH Bingen, Professur für BWL und Controlling, Studiengangleitung Wirtschaftsingenieurwesen

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Guido Hild, Gutachter aus der Berufspraxis

MAX Automation SE, Düsseldorf

c) Studierende / Studierender

Caroline Schleich, Vertreterin der Studierenden

Studium an der Hochschule Koblenz: Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand: 31.07.2021)
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

STIFTUNG
 Akkreditierungsrat

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		Exmatrikulationen		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)			(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	25	7	2	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021													
SS 2020	25	3	3	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020													
SS 2019	25	4	4	1	5	0	24%	6	1	52%	2	1	62%
WS 2018/2019													
SS 2018	25	5	5	1	6	1	30%	6	1	60%	5	0	85%
WS 2017/2018													
SS 2017	25	5	3	0	7	2	32%	9	3	73%	2	0	82%
Insgesamt							#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand: 31.07.2021)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	1	0	0	-
WS 2020/2021	4	4	1	0	-
SS 2020	5	5	0	0	-
WS 2019/2020	5	4	0	0	-
SS 2019	6	2	0	0	-
WS 2018/2019	3	6	0	0	-
SS 2018	5	2	0	0	-
WS 2017/2018	-	-	-	-	-
SS 2017	-	-	-	-	-
Insgesamt	28	24	1	0	-

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand: 31.07.2021)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	0	1	0	1
WS 2020/2021	0	7	0	2	9
SS 2020	5	0	5	0	10
WS 2019/2020	0	6	0	3	9
SS 2019	6	0	2	0	8
WS 2018/2019	0	9	0	0	9
SS 2018	7	0	0	0	7
WS 2017/2018	-	-	-	-	-
SS 2017	-	-	-	-	-

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	07.08.2021
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	09.12.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.03.2017 bis 30.09.2022
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen der Fakultät, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt

nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)